

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/14382 –

Renten an ehemalige SS-Mitglieder aus der Deutschen Rentenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. März 2019 verabschiedete das belgische Parlament mit großer Mehrheit eine Resolution, die den Stopp der deutschen Zahlungen von Kriegsoferrenten an ehemalige freiwillige Mitglieder der Wehrmacht und bzw. oder der Waffen-SS forderte. In einem ersten Entwurf der Resolution von 2016 (www.senate.be/www/?MIval=dossier&LEG=54&NR=2243&LANG=fr) bezogen sich die Antragsteller jedoch nicht auf die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), sondern indirekt auch auf Renten aus dem deutschen Rentenhaushalt:

„C’est ainsi que des collaborateurs militaires belges, anciens membres de la Waffen SS, et condamnés par la justice belge d’après-guerre, perçoivent – eux ou leurs ayants droit – du gouvernement allemand, des pensions de guerre pour leur collaboration.“

„So erhielten belgische militärische Kollaborateure, die früher Mitglieder der Waffen-SS waren und von der belgischen Nachkriegsjustiz verurteilt wurden – oder ihre Hinterbliebenen – von der deutschen Regierung Kriegsrenten für ihre Kollaboration.“ (eigene Übersetzung).

Infolgedessen verfasste der mit dem Thema befasste Wissenschaftliche Dienst (WD) des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2018 einen Sachstand (WD 6 - 3000 - 051/18: Rentenzahlungen aus der Deutschen Rentenversicherung an belgische Kollaborateure und Fragen zu deren Staatsangehörigkeit). Darin schließen die Autorinnen und Autoren nicht aus, dass Renten aus der Deutschen Rentenversicherung in der Vergangenheit, aber auch heute noch, an belgische Empfänger gezahlt werden (fiktive Nachversicherungen nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes [GG] fallenden Personen [G 131] oder § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes [AKG]). Während der Artikel 131 GG inzwischen gestrichen wurde, scheinen demnach weiterhin Renten an jene gezahlt zu werden, die sich vor der Streichung nachversichert haben. So schreibt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages unter anderem:

„Einer entsprechenden Regelung auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Verstößen gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit

während der Herrschaft des Nationalsozialismus zu entziehen, stehen neben verfassungsrechtlichen Hürden weitere Gründe entgegen.“

Und weiter:

„Laut Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 15. Mai 2018 enthält der Statistikdatensatz zum Rentenbestand kein Merkmal mit einer Information zur fiktiven Nachversicherung gemäß § 72 G 131 oder § 99 AKG für Zeiten der berufsmäßigen Angehörigkeit in der Waffen-SS. Daher bestehe keine Möglichkeit, die Anzahl der in Belgien lebenden Rentenberechtigten, die Angehörige der Waffen-SS waren, maschinell zu ermitteln [...] Die Übermittlung einer Liste von Rentenberechtigten zur Überprüfung, ob wegen Kollaboration verurteilte Personen darunter sind, ist nicht vorgesehen.“

Die Linken im Deutschen Bundestag haben sich in der Vergangenheit mehrfach nach dieser Thematik erkundigt (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/6270, 17/7708, 18/1164, 18/10975, 19/9715). Die Bundesregierung verwies durchweg darauf, dass die Umsetzung des BVG in der Zuständigkeit der Länder liege und sie selbst auch keine Aussage darüber treffen könne, wie viele Empfänger ehemals freiwillige Angehörige der Waffen-SS waren (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung und Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 17/6270).

In Bezug auf die Leistungsempfänger von Kriegsofferrenten nach dem BVG in Belgien hat sich die Bundesregierung nach Informationen der Fragestellerinnen und Fragesteller bisher geweigert, den belgischen Behörden die von diesen angeforderten Informationen zu den Empfängern der Leistungsbezüge in Belgien zu übermitteln, obwohl die oben genannte Resolution des belgischen Parlamentes vom 14. März 2019 dies fordert und die belgische Regierung diese Informationen bei den deutschen Amtskolleginnen und Amtskollegen angefordert haben. Und obwohl die belgische Regierung eine Liste von 180 möglichen Leistungsempfängern zusammengestellt hat, die noch am Leben sind und in Belgien in der Vergangenheit zu einer Aberkennung der bürgerlichen und politischen Rechte verurteilt wurden, weil sie sich der Kollaboration schuldig gemacht haben (siehe die Aussage des Ministers Vincent Van Quickenborne, S. 45, www.lachambre.be/doc/CCRI/pdf/55/ic473.pdf), weigern sich die deutschen Behörden, diese Listen abzugleichen.

Während die belgischen Behörden weiterhin auf Informationen zu den Empfängern warten, haben die Niederlande diese Informationen zu Leistungsempfängern in den Niederlanden nach Medienberichten offenbar erhalten. Demnach wurde den niederländischen Steuerbehörden im Dezember 2020 eine Liste von 34 niederländischen Staatsbürgern übergeben, die zwischen 2015 und 2019 von Deutschland Kriegsbeschädigtenrenten für ihren Militärdienst unter den Nazis erhielten. Darunter befanden sich einige mutmaßliche Kriegsverbrecher und möglicherweise ehemalige Wächter des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau: „Die meisten der Begünstigten sind SS-Veteranen oder deren Angehörige, berichtete der Sender NOS letzte Woche. Dutzende von Niederländern dienten an der Seite von Deutschen in Auschwitz“ (vgl. www.timesofisrael.com/germany-names-dutch-ss-veterans-who-receive-pensions-for-serving-hitler/).

1. Wie viele Empfänger von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz leben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Ausland (bitte je Land und die Zahl der Hinterbliebenen angeben)?

Im Dezember 2023 bezogen 985 Personen mit Wohnsitz im Ausland Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), davon sind 328 Personen Hinterbliebene.

Die Aufschlüsselung der im Ausland lebenden Leistungsbeziehenden (Beschädigte und Hinterbliebene) nach Ländern kann der Anlage entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14648 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Das BVG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt erhalten Kriegsoffer und ihre Hinterbliebenen Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV).

2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen aktuell, und welche Gesamtsumme wird derzeit monatlich für diese Leistungen ausgegeben (bitte nach Berechtigten und Hinterbliebenen auflisten)?

Die rechnerisch durchschnittliche Leistungshöhe im Monat Dezember 2023 betrug für die Beschädigten im Ausland 525,74 Euro bei einer Gesamtsumme von 345.410 Euro. Für die Hinterbliebenen im Ausland ergab sich im selben Monat rechnerisch eine durchschnittliche Leistungshöhe von 654,26 Euro bei einer Gesamtsumme von 214.596 Euro. Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

3. Wie viele Empfänger leben in Deutschland, und wie hoch sind die durchschnittlichen Leistungen sowie die Gesamtsumme pro Monat derzeit?

Im Monat Dezember 2023 erhielten 7.648 Beschädigte im Inland Leistungen nach dem BVG in Höhe von 4.750.831 Euro; rechnerisch ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag von 621,19 Euro. Im gleichen Monat erhielten 13.846 Hinterbliebene im Inland Leistungen in Höhe von 7.641.421 Euro; rechnerisch ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag von 551,89 Euro. Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

4. Wie viele sogenannte 131er erhalten aufgrund fiktiver Nachversicherungen nach § 72 G 131 oder § 99 AKG heute noch Bezüge aus der deutschen Rentenversicherung?
 - a) Um welche Summe handelt es sich insgesamt?
 - b) Wie viele Personen leben in Deutschland?
 - c) Wie viele dieser Personen leben im Ausland (bitte die Anzahl der beziehenden Personen nach Land und Staatszugehörigkeit auflisten)?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor. Bei der Deutschen Rentenversicherung, die für die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig ist, liegen keine entsprechenden statistischen Auswertungen vor.

5. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele der Rentempfänger Dienst in den folgenden NS-Organisationen geleistet haben, und wenn ja, welche für
 - a) die SS,
 - b) die Waffen-SS,
 - c) Polizeibataillone (hier bitte, wenn möglich, auch in welchen angeben),
 - d) die Sicherheitspolizei (Gestapo und Reichskriminalpolizei)?

6. Wie viele ausländische Rentenempfänger haben freiwillig in der Wehrmacht gedient?

Die Fragen 5 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor. Bei der Deutschen Rentenversicherung, die für die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig ist, liegen keine entsprechenden statistischen Auswertungen vor. Auch bezüglich der Leistungen nach dem BVG fehlt es an einer entsprechenden statistischen Auswertung.

7. Wie viele Empfänger wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Verbrechen während der NS-Zeit verurteilt (bitte, wenn möglich, die Anzahl der Verurteilungen nach Staaten, in denen diese erfolgten, gesondert auflühren)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

8. Wurde jemals in der Bundesrepublik Deutschland eine Überprüfung der Leistungsempfänger vorgenommen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wie viele Renten wurden gestrichen?

Sowohl im BVG als auch im SGB XIV ist eine Regelung enthalten, wonach Leistungen der Sozialen Entschädigung zu versagen bzw. zu entziehen sind, wenn Geschädigte während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben (§ 1a BVG bzw. § 22 SGB XIV). Da für die Durchführung des BVG bzw. SGB XIV ausschließlich die Länder zuständig sind, obliegt diesen auch die Prüfung des § 1a BVG bzw. § 22 SGB XIV. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Länder dabei durch Datenlieferung unterstützt. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 10 bis 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in der Bundestagsdrucksache 19/10297 verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen hinsichtlich der Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

9. Wenn keine Möglichkeit besteht, nachzuvollziehen, wie viele Rentenempfänger unter die fiktive Nachversicherung gemäß § 72 G 131 oder § 99 AKG fallen, wie erklärt dies die Bundesregierung, und welche Schlussfolgerungen zieht sie, bzw. plant sie, Abhilfe zu schaffen (bitte begründen)?

In der Vorbemerkung der Fragesteller wird ausgeführt, dass nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 15. Mai 2018 der Statistikdatensatz zum Rentenbestand kein Merkmal mit einer Information zur fiktiven Nachversicherung gemäß § 72 G 131 oder § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) für Zeiten der berufsmäßigen Angehörigkeit in der Waffen-SS enthalte. Eine statistische Erfassung ist seither nicht erfolgt. Sie ist auch nicht beabsichtigt, weil die Ahndung von Verbrechen nicht Aufgabe des Rentenrechts, sondern in erster Linie Sache des Strafrechts ist.

10. Zu welchem Zeitpunkt haben welche belgischen Behörden oder Institutionen die Bundesregierung aufgefordert, Informationen zu den Empfängern der Leistungsbezüge in Belgien zu übermitteln, wie hat die Bundesregierung auf die Anfragen jeweils reagiert, und trifft es zu, dass sich die Bundesregierung nach wie vor weigert, die Daten zu den Leistungsempfängern in Belgien an die belgischen Behörden zu übermitteln, wenn ja, warum verhält sich die Bundesregierung entsprechend?

Nach der Beschlussfassung durch das belgische Parlament am 14. März 2019 (siehe dazu auch Bundestagsdrucksache 19/25627) haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung die belgischen Behörden regelmäßig Unterlagen vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen angefordert und erhalten. Darüber hinaus bat die belgische Außenministerin Sophie Wilmès mit Schreiben vom 7. Juni 2021 den damaligen Bundesaußenminister Heiko Maas um weitere Informationen zu den Leistungsempfängern und -empfängerinnen. Diese übermittelte Bundesaußenminister a. D. Maas in seinem Antwortschreiben vom 16. Juli 2021.

11. Trifft es zu, dass sich die Bundesregierung weigert, die von den belgischen Behörden erstellte Liste der Kollaborateure mit den Empfängern (der BVG-Bezüge, wie auch der Renten aus der Rentenversicherung) abzugleichen, wenn ja, warum, und wenn nein, wann erfolgte der Abgleich mit welchem Ergebnis?

Das BVG wurde und das SGB XIV wird ausschließlich von den Ländern umgesetzt. Daher obliegt es den Ländern, zu prüfen, ob Leistungsempfänger und -empfängerinnen den Tatbestand des § 1a BVG bzw. § 22 SGB XIV erfüllen bzw. erfüllen. Soweit der Bundesregierung verdächtige Personen gemeldet wurden, hatte sie deren Namen an die Länder weitergeleitet. Soweit es um Leistungsbeziehende in Belgien geht, hat das für die Durchführung des BVG in Belgien zuständige Land Nordrhein-Westfalen diese mehrfach überprüft; auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in der Bundestagsdrucksache 19/25627 wird verwiesen.

Eine von belgischen Behörden zum Abgleich mit den Empfängerinnen und Empfängern von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung erstellte Liste der Kollaborateure ist der Bundesregierung nicht bekannt.

12. Stimmen die Medienberichte, wonach die Bundesregierung im Dezember 2020 den Niederlanden Daten zu den dortigen Empfängern von BVG-Bezügen übermittelt hat, und wenn ja,
 - a) trifft es zu, dass diese Liste 34 Personen umfasste, und wenn nein, wie viele waren es dann,
 - b) wie viele davon waren Veteranen der Waffen-SS,
 - c) wie viele davon waren mutmaßliche Kriegsverbrecher,
 - d) wie viele davon leisteten ihren Dienst im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau?
 - f) Bestehen Unterschiede in diesem Fall der Datenübermittlung gegenüber dem belgischen Ansinnen, wenn ja, welche sind dies, und wenn nein, warum weigert sich die Bundesregierung dann, das Gleiche gegenüber Belgien zu tun?

Die Bundesregierung hat den Niederlanden keine entsprechenden Daten übermittelt, daher können die Fragen 12a bis 12d und 12f nicht beantwortet werden.

- e) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass mutmaßliche Kriegsverbrecher und Wachleute des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau für ihre Verbrechen jahrelang Rentenbezüge aus Deutschland erhalten haben könnten, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Soweit Geschädigte während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, waren bzw. sind die Leistungen nach dem BVG bzw. SGB XIV zu versagen bzw. zu entziehen (§ 1a BVG bzw. § 22 SGB XIV).

Anzahl der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beziehenden Personen mit Wohnsitz im Ausland

Land	Beschädigte	Hinterbliebene
Bosnien-Herzegowina	32	14
Bulgarien	1	1
Dänemark	5	3
Estland	5	3
Frankreich	14	8
Kroatien	35	21
Slowenien	77	70
Griechenland	2	2
Irland	3	2
Italien	8	4
Serbien und Montenegro	26	1
Lettland	4	3
Litauen	3	2
Luxemburg	4	1
Niederlande	0	0
Norwegen	3	2
Österreich	43	32
Polen	114	52
Portugal	0	0
Slowakei	2	2
Schweden	6	1
Schweiz	20	7
Russische Föderation	1	0
Spanien	18	10
Tschechische Republik	22	10
Großbritannien	10	6
Serbien	1	1
Europa insg.	459	258
Kenia	1	1
Südafrika	5	2
Afrika insg.	6	3
Argentinien	5	4
Brasilien	8	7
Chile	1	0
Costa Rica	1	0
Ecuador	1	1
Kanada	43	11
Kolumbien	1	1
Mexiko	2	2
Uruguay	1	1

Land	Beschädigte	Hinterbliebene
USA	80	16
Amerika insg.	143	43
Sri Lanka	1	1
Indonesien	1	1
Japan	2	0
Philippinen	7	6
Korea, Republik (Süd)	1	1
Thailand	11	8
Australien	20	3
Neuseeland	1	1
übrige Welt oder unbekannt	5	3
sonst. außereurop. Staaten insg.	49	24
Summe	657	328

Stand: Dezember 2023

